

Besoldungsreglement für Behördenmitglieder – Version Vernehmlassung

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
Ingress	Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen erlässt, gestützt auf Art. 40 b Ziff. 1 und Art. 94 ff der Gemeindeordnung (GO) vom 5. April 1987 mit Teilrevision vom 25. Juni 1995, folgendes Personalreglement:	Ingress	<p>Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen, gestützt auf Art. 54 Abs. 1 lit. d der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1) auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:</p> <p>Bemerkungen: Die Einleitung ist an die geltende Gemeindeverfassung anzupassen.</p>
Allgemeines	<p>Art. 2 ¹ In den nachgenannten Entschädigungen sind Repräsentationen (mit Ausnahme des vollamtlichen Gemeindepräsidiums) sowie Sitzungsvorbereitungen eingeschlossen.</p> <p>² Die Jahresentschädigungen werden antragslos im Dezember jeden Jahres von der Finanzverwaltung ausgerichtet. Die Jahresentschädigung der Mitglieder des Gemeinderates wird je hälftig im Juni und Dezember, diejenige der vollamtlichen Gemeindepräsidentin oder des vollamtlichen Gemeindepräsidenten monatlich ausgerichtet.</p>	Allgemeines	<p>Art. 2 ¹ Unverändert</p> <p>² Die Jahresentschädigungen werden antragslos im Dezember jeden Jahres von der Finanzverwaltung ausgerichtet. Die Jahresentschädigung der vollamtlichen Gemeindepräsidentin oder des vollamtlichen Gemeindepräsidenten sowie der Mitglieder des Gemeinderates werden monatlich ausgerichtet.</p> <p>³ (neu) Die Jahresentschädigungen der Gemeindebehörden und das Gehalt des vollamtlichen Gemeindepräsidiums können während einer laufenden Amtsperiode nicht unter deren Ausgangswert zu Beginn der Amtsperiode herabgesetzt werden. Eine Anpassung ist auf den Beginn einer neuen Amtsperiode möglich.</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
			<p>Bemerkungen: Die Entschädigungen an die Mitglieder des Gemeinderates sollen künftig monatlich statt semesterweise erfolgen. Dies wird insbesondere damit begründet, dass die GR-Entschädigung unter Umständen eine Reduktion des hauptberuflichen Erwerbseinkommens kompensieren soll. Der neue Absatz 3 wird im Sinne eines Schutzes für die sich zur Wahl stellenden Kandidaten eingefügt (Amtsdauerschutz). Damit erlangen diese Personen mit ihrer Kandidatur beziehungsweise ihrer Wahl Gewissheit über das Einkommen während der ganzen nächsten Legislaturperiode (Motion Urs Graf, Verbesserung Anstellungsbedingungen des Gemeindepräsidenten).</p>
Gemeinderat	<p>Art. 5 ¹ Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates erhalten folgende feste Jahresentschädigungen:</p> <p>a) aufgehoben mit Nachtrag I vom 25. August 1999</p> <p>b) Vizegemeindepräsident(in) Fr. 27'760.--</p> <p>c) Mitglieder Fr. 20'820.--</p> <p>² Die Jahresentschädigungen des Gemeinderates basieren auf einem Indexstand der Konsumentenpreise von 104,33 Punkten (Basis Mai 1993 = 100 Punkte). Auf der Jahresentschädigung wird die gleiche Teuerungszulage ausgerichtet, wie sie für das Gemeindepersonal gilt.</p> <p>³ Von der festen Jahresentschädigung wird der von der kantonalen Steuerverwaltung festgelegte maximal zulässige Betrag als Spesen ausgerichtet.</p> <p>⁴ Mit der Jahresentschädigung sind alle Aufwendungen inkl. vorbereitende Besprechungen, Sitzungen, Verhandlungen, Delegationen, Repräsentationen, Aktenstudium usw. abgegolten.</p> <p>⁵ Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates, welche nicht bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit versi-</p>	Gemeinderat	<p>Art. 5 ¹ Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates erhalten folgende feste Jahresentschädigung</p> <p>a Vizegemeindepräsident Fr. 34'700.00</p> <p>b Mitglieder Fr. 27'760.00</p> <p>^{2 bis 5} Unverändert</p> <p>Bemerkungen: Die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder soll im Gegenwert von je fünf Prozentpunkten Beschäftigungsgrad angehoben werden. Die Entschädigung für ein GR-Mitglied entspricht künftig einem Beschäftigungsgrad von 20 %, jene des Vizepräsidiums von 25 %.</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
	chert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, werden nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) sowie den reglementarischen Bestimmungen der Pensionskasse der Gemeinde Zollikofen versichert.		
Vollamtliches Gemeindepräsidium	<p>Art. 5a ¹ Die Jahresentschädigung für die vollamtliche Gemeindepräsidentin oder den vollamtlichen Gemeindepräsidenten beträgt maximal 150'000 Franken. Der Ausgleich der Teuerung bleibt vorbehalten. Für die Ausrichtung gilt die Regelung nach Art. 5 Abs. 2.</p> <p>² Zusätzlich wird eine Repräsentationsentschädigung von Fr. 5'000.00 jährlich ausgerichtet. Für die Sitzungsgelder gilt die gleiche Regelung wie für das Gemeindepersonal (siehe Art. 7 Abs. 3).</p> <p>³ Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist untersagt. Die Übernahme eines parlamentarischen Mandates auf kantonaler, jedoch nicht auf eidgenössischer Ebene ist möglich. Tätigkeiten in wirtschaftlichen oder gemeinnützigen Unternehmungen sind zulässig, sofern sie mit den Interessen der Gemeinde vereinbar sind. Allfällige Entschädigungen für Ämter und Mandate fallen mit Ausnahme von Sitzungsgeldern und Spesen der Gemeindekasse zu.</p> <p>⁴ Die dienstlichen Bestimmungen richten sich nach den Regelungen, wie sie für das Gemeindepersonal gelten.</p>	Vollamtliches Gemeindepräsidium	<p>Art. 5a ¹ Die vollamtliche Gemeindepräsidentin oder der vollamtliche Gemeindepräsident wird in die Gehaltsklasse 27 mit 27 Gehaltsstufen nach kommunaler Gehaltsklassentabelle eingereiht. Bei Wiederwahl wird für jedes geleistete ganze Amtsjahr der zurückliegenden Amtsdauer eine zusätzliche Gehaltsstufe angerechnet, maximal bis zur 39. Stufe. Für die Ausrichtung einer Teuerungszulage gilt die Regelung von Art. 5 Abs. 2.</p> <p>^{2 bis 4} Unverändert</p> <p>Bemerkungen: Die per 1. Oktober 2007 in Kraft gesetzte Initiative "150'000 sind genug für das Gemeindepräsidium" wird damit rückgängig gemacht. Es sollen wieder die Gehaltsbestimmungen gelten, wie sie vor der Initiative gültig waren. Das tiefe Gehalt des Gemeindepräsidiums im Quervergleich mit ähnlichen Gemeinden macht den Handlungsbedarf deutlich. Die Anpassung im Hinblick auf die nächste Amtsperiode kann im jetzigen Moment personenunabhängig geführt werden, da der heutige Gemeindepräsident nicht zur Wiederwahl antreten wird. Somit kann ein wichtiges Anliegen zur Verbesserung der Anstellungsbedingungen des Gemeindepräsidiums erfüllt werden.</p>

<i>Randtitel / Marginalie (bisher)</i>	<i>Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)</i>	<i>Randtitel / Marginalie (neu)</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
Übergangsbestimmungen	<p>Art 17a Der versicherte Verdienst bei der Personalvorsorgeeinrichtung für das bei Inkrafttreten der Änderung vom 20. September 2006 des Besoldungsreglements für Behördenmitglieder amtierende vollamtliche Gemeindepräsidium berechnet sich auf dem letzten Jahresgehalt vor Inkrafttreten der Änderung. Arbeitgeber und Arbeitnehmer entrichten die reglementarisch vorgesehenen Beiträge auf dem bisherigen versicherten Verdienst.</p> <p>Art. 17b Die Gültigkeit von Artikel 17 a ist befristet bis 31. Dezember 2008.</p>	Übergangsbestimmungen	<p>Art. 17a Aufgehoben</p> <p>Art. 17b Aufgehoben</p> <p>Bemerkungen: Die Gültigkeit dieser Übergangsbestimmung war zum vornherein zeitlich befristet, so dass diese im Zuge der vorliegenden Revision aufgehoben werden können.</p>